Rahmenbedingungen zum Teilzeitstudium

1. gesetzliche Vorgaben:

§ 33 Abs. 7 SächsHSG:
„[1]Soweit Studiengänge nach ihrer Studienordnung in Teilzeit studiert werden, sind sie Teilzeitstudiengänge. [2]Diese berücksichtigen insbesondere die Lebensumstände von Studentinnen und Studenten mit Kindern, Behinderungen oder chronischen Krankheiten, pflegebedürftigen Angehörigen und weiteren besonderen Bedürfnissen sowie von Berufstätigen. [3]Im Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen nach den §§ 34 und 36 Absatz 3 bis 5 entsprechend. [4]Die Hochschule soll Vollzeitstudiengänge so organisieren, dass sie auch in Teilzeit studiert werden können (individuelle Teilzeit); Satz 3 gilt entsprechend. [5]Das Nähere, insbesondere zum Umfang der individuellen Teilzeit und zum Kreis der Berechtigten, regelt die Hochschule durch Ordnung.“

Das SächsHSG unterscheidet somit
1. Teilzeitstudiengänge und
2. Vollzeitstudiengänge mit der Möglichkeit eines Studiums in individueller Teilzeit.

2. Teilzeitstudiengänge:

Diese Studiengänge werden ausschließlich in Teilzeit, z.B. berufsbegleitend, studiert, sprechen damit bestimmte Studierendenzielgruppen an und verfügen über eine verlängerte Regelstudienzeit im Vergleich zum Vollzeitstudium.

Nach der aktuellen Praxis an der TU Chemnitz sind die bestehenden Teilzeitstudiengänge am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT) eingerichtet. Es handelt sich um berufsbegleitende und als Fernstudium organisierte Bachelor- oder Masterstudiengänge sowie um weiterbildende Masterstudiengänge. Letztere setzen neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eine berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus (§ 39 Abs. 2 SächsHSG). Die Teilnahme an den vorgenannten Studiengängen ist gebührenpflichtig.

3. individuelle Teilzeit:

Gemäß § 33 Abs. 7 Satz 4 SächsHSG soll die Hochschule Vollzeitstudiengänge so organisieren, dass sie auch in Teilzeit studiert werden können (individuelle Teilzeit). Ein Abweichen von dieser Soll-Regelung ist nur im begründeten Ausnahmefall möglich. Das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls für einen Studiengang ist seitens der Fakultät bzw. Zentralen Einrichtung mit Lehraufgaben entsprechend darzulegen und zu begründen. Über die Anerkennung eines begründeten Ausnahmefalls entscheidet das Rektorat auf der Grundlage der Ausführungen der Fakultät bzw. Zentralen Einrichtung.

Gemäß den Musterformulierungen der geltenden Richtlinien für die Gestaltung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der TU Chemnitz beträgt der durchschnittliche Arbeitsaufwand im Teilzeitstudium pro Semester 50 % des Vollzeitstudiums. Dementsprechend verdoppeln sich für das Teilzeitstudium die Regelstudienzeit (vgl. § 33 Abs. 7 Satz 3, § 34 SächsHSG) und die prüfungsrechtlichen Fristen nach § 36 Abs. 4 SächsHSG. Ein separater Studienablaufplan für ein Studium in Teilzeit kann den Studiendokumenten beigefügt werden, ist jedoch nicht verpflichtend zu erstellen. Ist dies

nicht der Fall, soll mit der Studentin oder dem Studenten in der Fachstudienberatung ein individueller Studienablaufplan für das Teilzeitstudium festgelegt werden.

Ein Studium in individueller Teilzeit ist bei Studiengängen, die diese Möglichkeit in der Studienordnung vorsehen, bei Berufstätigkeit, besonderen familiären Verpflichtungen oder bei besonderen gesundheitlichen Einschränkungen möglich. Bei Vorliegen anderer triftiger Gründe entscheidet der für den jeweiligen Studiengang zuständige Prüfungsausschuss über den Zugang zum Studium in Teilzeit. Beabsichtigt eine Studentin oder ein Student eines Studiengangs mit der Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums, ihr bzw. sein Studium in Teilzeit zu absolvieren, ist dies schriftlich unter Beifügung eines Nachweises für einen der o. g. Gründe vor Ablauf der Rückmeldefrist und vor der tatsächlichen Rückmeldung für das Folgesemester beim Studierendenservice zu beantragen. Eine Beantragung ist somit nur für das Folgesemester und nicht rückwirkend möglich.

Ein Wechsel vom individuellen Teilzeitstudium zurück in das Vollzeitstudium ist ebenfalls auf schriftlichen Antrag innerhalb des jeweiligen Rückmeldezeitraums und vor der tatsächlichen Rückmeldung für das Folgesemester möglich.